STADT RIEDLINGEN

Gebührensatzung der Stadt Riedlingen für die Nutzung des Waldfriedhofs „RuheForst Österberg in Riedlingen"

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 27.04.2026 folgende Gebührensatzung für den Waldfriedhof „RuheForst Österberg" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Riedlingen „RuheForst Österberg" und dessen Anlagen sind auf Grundlage der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung) für den Friedhof „RuheForst Österberg" vom 27.04.2026 Gebühren zu entrichten.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Gebührenhöhe in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

(1) die Antragsteller für den vertraglichen Erwerb eines Nutzungsrechtes;

(2) für die Zusatzleistungen nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung
a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

§ 3 Grundsätze zur Bemessung der Gebühren für die Nutzung von Grabstätten

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an den Grabstätten (RuheBiotopen) sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (RuheBiotopen) richten sich nach deren Bewertung. Die Einteilung der Wertstufen orientiert sich an der Baumart, des Baumalters, der Lage des Baumes sowie der Einzigartigkeit des RuheBiotops.

(3) Die Bewertung gemäß Abs. 2 erfolgt in vier Wertstufen (WS)
WS 1: durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS 2: gehobene Naturausstattung und Lage
WS 3: sehr gute Naturausstattung und Lage
WS 4: herausragende Naturausstattung und Lage.

§ 4 Gebühren

(1) Die Bestimmung der Grabstätte (RuheBiotop) beinhaltet die Verwendung als Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzelperson in einem Gemeinschafts-Biotop, als Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Angehörige oder Bestattungen im Leben verbundener Personen sowie als Grabstätte (Ruhe-Biotop) für Individual-Bestattungen und Grabstätte für stillgeborene Kinder (RegenbogenBiotop) gemäß den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 der Friedhofsatzung der Stadt Riedlingen für den Friedhof „RuheForst Österberg".

(2) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d der Friedhofsatzung „RuheForst Österberg") beträgt:

WS 1: 700,- EUR
WS 2: 900,- EUR
WS 3: 1.100,- EUR
WS 4. 1.500,- EUR

(3) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Bestattungen, Bestattungen im Leben verbundener Personen (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b der Friedhofsatzung „RuheForst Österberg") oder Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) für bis zu 12 Personen (Freundschafts- und FamilienBiotop) für Individualbestattungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c der Friedhofsatzung „RuheForst Österberg") beträgt:

WS 1: 4.500,- EUR
WS 2: 5.500,- EUR
WS 3: 6.500,- EUR
WS 4: 7.500,- EUR

(4) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für nicht bestattungspflichtige Kinder - RegenbogenBiotop - (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Friedhofsatzung „RuheForst Österberg") ist ohne Gebühr.

(5) Zusatzleistungen für die Beisetzung

1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes von montags – freitags ist ein Entgelt in Höhe von 400,00-- EUR zu entrichten.

2. Für Beisetzungen am Samstag ist auf das Beisetzungsentgeltes unter Absatz 5 Nr. 1 ein Zuschlag von 100,00 EUR zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrags durch die

Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Gebührenrechnung fällig.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, ist eine Gebühr bis zur Hälfte der festgelegten Sätze zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.04.2022 außer Kraft.

Riedlingen, den 27.04.2026

STADT 24 RIEDLINGEN

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührensatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.